

2671/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat DI HOFMANN, Dr. PARTIK-PABLÉ und Kollegen haben am 11.7.1997 unter der Zahl Nr. 2853/J-NR/1997, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausschreibung für die Privatisierung von Gepäck- und Personenkontrollen auf dem Flughafen Salzburg“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

Anfrage

- 1.) Wann fand die erste Ausschreibung statt?
- 2.) Wieviele Anbote gab es?
- 3.) Welche Firmen beteiligten sich an der Ausschreibung?
- 4.) Welche Anforderungskriterien hatten die sich bewerbenden Firmen zu erfüllen?

- 5.) Wer war der Bestbieter?
- 6.) War der Bestbieter zugleich auch Billigstbieter?
- 7.) Ist es richtig, daß bezüglich des Anbotes des Bestbieters der Vorwurf der Unterpreisigkeit erhoben wurde?
Wenn ja, von wem und mit welcher Begründung?
- 8.) Ist es richtig, daß daraufhin zwei Gutachten erstellt wurden, die beide diesen Vorwurf entkräfteten?
- 9.) Von wem wurden die genannten Gutachten erstellt?
- 10.) Aus welchen Gründen erhielt der Bestbieter nicht den Zuschlag, obwohl der Vorwurf der Unterpreisigkeit mittels Gutachten entkräftet wurde, bereits zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Verkehr das Anbot betreffend das Einvernehmen hergestellt war, und der Zuschlag erteilt werden sollte?
- 11.) Warum fand eine zweite Ausschreibung statt?
- 12.) Wann fand die zweite Ausschreibung statt?
- 13.) Welche Änderungen formaler und inhaltlicher Natur - abgesehen vom Datum - wurden in der zweiten Ausschreibung im Vergleich zur ersten vorgenommen und haben diese Änderungen irgendeine Relevanz hinsichtlich der Ermittlung des besten Anbotes?
- 14.) Wie viele Firmen beteiligten sich an der zweiten Ausschreibung?
- 15.) Welche Firmen beteiligten sich an der zweiten Ausschreibung?

16.) Welche Anforderungskriterien hatten die sich bewerbenden Firmen zu erfüllen?

17.) Ist es richtig, daß die sich bewerbenden Firmen unter anderem „bar bereits bestehendes Personal verfügen mußten?

Wenn ja, sollte es sich dabei um frei verfügbares Personal handeln, wie hoch mußte der Personalstand sein und welche Firmen konnten diese Kriterien nicht erfüllen?

18.) Ist es richtig, daß es sich beim Bestbieter um eine renommierte Firma handelt, die in diesem Bereich auch international tätig ist und somit „bar die nötige Erfahrung verfügt?

19.) Unterscheiden sich die Anbote des zweimaligen Bestbieters insofern, als diesbezüglich eine Qualitätsverschlechterung durch die Konditionen des zweiten Anbotes zu befürchten wäre?

Wenn ja, in welcher Hinsicht?

20.) Aus welchen Gründen stuft nun das Verkehrsministerium unter Bundesminister Dr. Caspar Einem das Anbot des Bestbieters als qualitativ nicht entsprechend ein, während sich bereits im Zuge der ersten Ausschreibung das Innenministerium unter Bundesminister Dr. Caspar Einem mit dem Verkehrsministerium ins Einvernehmen gesetzt hatte und der Bestbieter den Zuschlag erhalten sollte?

21.) Was genau bedeutet die Aussage eines Sprechers des Innenministeriums, daß das Vorhaben „auf Eis gelegt“ sei bzw. wann ist mit einer Vergabe der Gepäck- und Personenkontrolle an eine private Firma zu rechnen und wovon hängt eine diesbezügliche Entscheidung ab?

22.) Ist es richtig, daß die für den Flughafen Salzburg zur Ausschreibung gelangten Tätigkeiten am Flughafen Wien Schwechat bereits von einer privaten Firma durchgeführt werden und die dadurch aufgeworfenen Kosten wesentlich höher sind, als es das Angebot des Bestbieters für den Flughafen Salzburg erwarten läßt?

23.) Ist es richtig, daß der Vertrag mit besagter Firma bereits verlängert wurde bzw. werden wird?

24.) Ist es richtig, daß durch die Verlängerung oben genannten Vertrages und den Verzicht auf eine neuerliche Ausschreibung es bereits von vornherein verabsäumt wird, eine qualitativ entsprechende und gleichzeitig kostengünstigere Lösung zu finden?

Wenn ja, warum findet keine Ausschreibung statt?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.)

Die erste Ausschreibung fand am 31.5.1995 statt.

Zu Frage 2.)

Es gab 3 Angebote.

Zu Frage 3.)

Es beteiligten sich 3 Firmen an der Ausschreibung. Die Firmen können aus Gründen des Amtsgeheimnisses nicht genannt werden.

Zu Frage 4.)

Die Anforderungskriterien waren in den „Allgemeinen Bedingungen“ und in der "Leistungsbeschreibung“ umfassend beschrieben und festgelegt.

Zu Frage 5.)

Die Nennung der Firma würde das Amtsgeheimnis verletzen.

Zu Frage 6.)

Ja.

Zu Frage 7.)

Ja.

Da die Preisdifferenz zwischen dem Billigstbieter und dem in preislicher Hinsicht an 2. Stelle gelegenen Angebot eklatant war, beschloß die Zuschlagskommission einvernehmlich, daß das Angebot des Billigstbieters einer vertieften Prüfung gem. Punkt 4,326 der ONORM A 2050 zu unterziehen sei.

Weiters wurde vom Anhörungsberechtigten in diesem Vergabeverfahren der Vorwurf des unterpreisangebotes erhoben, der durch ein Gutachten eines Wirtschaftstreuhänders untermauert wurde.

Das Argument lautete in beiden Fällen wie folgt:

„Der Bieter bietet zu so niedrigen Preisen an, daß eine nicht einwandfreie Ausführung befürchtet wird.“

Zu Frage 8.)

Ja.

Zu Frage 9.)

a) von einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und

b) von einem Wirtschaftstreuhänder und Wirtschaftsprüfer

Zu Frage 10.)

Ein Bieter beantragte am 25.7.1996 ein Nachprüfungsverfahren beim Bundesvergabeamt.

Das Bundesvergabeamt war in weiterer Folge, entgegen der Rechtsmeinung des BM für Inneres, der Ansicht, daß die ggstdl. Vergabe nicht die wesentlichen Interessen der Sicherheit des Staates betreffe und daß daher der Ausnahmetatbestand des Art. 4 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie keine Anwendung finde und somit die Dienstleistungsrichtlinie und nicht die ÖNORM A 2050 anzuwenden gewesen wäre.

Mit Bescheid des Bundesvergabeamtes vom 21.8.1996 wurde sodann das gesamte Vergabeverfahren aus dem o.a. Grund für nichtig erklärt.

Zu Frage 11.)

Wegen der Nichtigerklärung des Vergabeverfahrens durch das Bundesvergabeamt.

Zu Frage 12.)

Am 25.10.1996.

Zu Frage 13.)

Die gravierendste Änderung war die Tatsache, daß die Ausschreibung nunmehr gern. den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie erfolgte und im EU-Bereich in den vorgeschriebenen Veröffentlichungsorganen bekanntgemacht wurde.

Weiters wurden geringfügige Änderungen inhaltlicher Natur vorgenommen, die aber für die Ermittlung des besten Angebotes praktisch ohne Relevanz sind.

Zu Frage 14.)

An der zweiten Ausschreibung beteiligten sich 4 Firmen, wobei das Angebot einer Firma ausgeschieden werden mußte.

Zu Frage 15.)

Ich verweise auf meine Ausführungen zur Frage 3.

Zu Frage 16.)

Die umfassenden Anforderungskriterien waren in den „Allgemeinen Bedingungen“ und in der „Leistungsbeschreibung“ der ggstdl. Ausschreibung detailliert festgelegt und mußten von den sich bewerbenden Firmen erfüllt werden.

Zu Frage 17.)

Nein.

Lediglich für den Fall, daß ein Bieter das von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit empfohlene Ausbildungspersonal nicht in Anspruch nehmen will, muß diesfalls die Qualifikation des vom Bieter ausgewählten Ausbildungspersonals schriftlich nachgewiesen werden.

Zu Frage 18.)

Ja.

Zu Frage 19.)

Nein.

Zu Frage 20.)

Die Beantwortung dieser Frage betrifft eine Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr.

Zu Frage 21.)

Gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen kann der Bundesminister für Inneres nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr Unternehmen mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen beauftragen. Solange ein solches Einvernehmen nicht hergestellt ist, kann der Auftrag nicht vergeben werden.

Zu Frage 22.)

Ja.

Zu Frage 23.)

Nein.

Zu Frage 24.)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 23.